

**Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
(EG ZGB) - Sachenrecht
vom 17. August 1911 (BGS 211.1)**

**Beilage
Vorlage Nr. 2025.3 - 13789**

Synopse (Beilage zu Bericht und Antrag vorberatende Kommission vom 6. Mai 2011)

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. März 2011
<p>I. TITEL</p> <p>Zuständige Behörden und Verfahren</p> <p>I. Abschnitt</p> <p>Gerichtsbehörden und Schätzungskommission</p>	<p>I. TITEL</p> <p>Zuständige Behörden und Verfahren</p> <p>I. Abschnitt</p> <p>Gerichtsbehörden und Schätzungskommission</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><i>Schätzungskommission</i></p> <p>¹ Mitglieder der vom Regierungsrat bestellten Schätzungskommission nehmen amtliche Schätzungen (Art. 618 und 830 ZGB) vor und stellen die Belastungsgrenze (Art. 848 ZGB) fest.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>a) regelt die Organisation und das Verfahren;</p> <p>b) kann der Schätzungskommission weitere Aufgaben aus dem Bundes- und dem kantonalen Recht übertragen;</p> <p>c) kann Wegleitungen und Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären;</p> <p>d) regelt die Voraussetzungen, unter denen in Rechtsgebieten, wo das Gesetz keine amtliche Schätzung vorsieht, die Schätzungskommission eine amtliche Schätzung vornehmen kann.</p> <p>e) legt die Gebühren fest.</p> <p>³ Gegen Schätzungsentscheide kann bei der Schätzungskommission Einsprache erhoben werden; Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><i>Schätzungskommission</i></p> <p>¹ Mitglieder der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG nehmen amtliche Schätzungen (Art. 618) vor und stellen die Belastungsgrenze fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><i>Schätzungskommission</i></p> <p>¹ Redaktionelle Änderung: "... amtliche Schätzungen (Art. 618 ZGB) vor ..."</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p>⁴ Das Grundbuch- und Vermessungsamt und die Gebäudeversicherung stellen der Schätzungskommission alle für die Beurteilung eines Verkehrs oder Ertragswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>⁵ Schätzungsergebnisse werden elektronisch verwaltet. Zugriff auf die elektronischen Daten haben die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und das Sekretariat der Schätzungskommission.</p>		
<p>II. Abschnitt Verwaltungsbehörden</p>	<p>II. Abschnitt Verwaltungsbehörden</p>	
<p>§ 7 <i>Grundbuch- und Vermessungsamt</i> Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist die zuständige Amtsstelle für die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 743 Abs. 3 ZGB (Löschung eines Rechts), Art. 744 ZGB (Löschung einer Last), Art. 833 und 834 ZGB (Zerstückerlung und Anzeige der Schuldübernahme), Art. 852 ZGB (Zerstückerlung), Art. 857 ZGB (Unterzeichnung von Schuldbrief und Gült) sowie Art. 882 ZGB (Überwachung der Auslosungen bei Anleihenstiteln).</p>	<p>§ 7 <i>Grundbuch- und Vermessungsamt</i> Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist die zuständige Amtsstelle für Massnahmen gemäss: a) Art. 743 Abs. 2 und 3 ZGB (Teilung eines Grundstücks), b) Art. 833 und 834 ZGB (Zerstückerlung und Anzeige der Schuldübernahme), c) Art. 852 Abs. 2 ZGB (Änderung im Pfandrechtsverhältnis), d) Art. 861 ZGB (Ausstellung von Pfandtiteln), e) Art. 962 ZGB (Anmerkung und Löschung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen), f) Art. 974a ZGB (Bereinigung der Einschreibungen bei der Teilung des Grundstücks), g) Art. 974b ZGB (Bereinigung der Einschreibungen bei der Vereinigung von Grundstücken), h) Art. 976 ZGB (Erleichterte Löschung zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge), i) Art. 976a und 976b ZGB (Löschung anderer Einträge), j) Art. 38ff. SchIT ZGB (Einführung des Grundbuches), k) Art. 976c ZGB (Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens).</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p style="text-align: center;">§ 11 <i>Betreibungsamt</i></p> <p>Als Zahlungsort im Sinne von Art. 861 ZGB gilt das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <i>Betreibungsamt</i></p> <p>Als Zahlungsort im Sinne von Art. 851 ZGB gilt das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.</p>	
<p style="text-align: center;">II. TITEL Kantonales Zivilrecht</p>	<p style="text-align: center;">II. TITEL Kantonales Zivilrecht</p>	
<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Sachenrecht</p>	<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Sachenrecht</p>	
<p style="text-align: center;"><i>IV. Grunddienstbarkeiten</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>IV. Grunddienstbarkeiten</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 123 <i>Ablösung</i></p> <p>Wenn ein Weg in Folge Herstellung öffentlicher Strassen oder Wege nicht mehr als ein Bedürfnis für die Berechtigten erscheint, so kann er von dem Eigentümer des pflichtigen Grundstückes gegen entsprechende Entschädigung abgelöst werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 123 <i>Ablösung</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 124 <i>Unterhaltungspflicht</i></p> <p>Privatwege, Brücken und Stege, deren Benützung mehreren Grundbesitzern zusteht, sind, sofern durch Vertrag oder Übung nicht anderes bestimmt ist, in der Regel auf gemeinsame Kosten im Verhältnis der Benutzung zu unterhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 124 <i>Unterhaltungspflicht</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">B. Weidrechte</p>	<p style="text-align: center;">B. Weidrechte</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p style="text-align: center;">§ 126 <i>Weidrechte</i></p> <p>¹ Weidgangsrechte sind von dem Berechtigten nur mittelst Abätzen durch das Vieh, und zwar im freien Lauf auszuüben.</p> <p>² Durch das in einem Walde ausgeübte Weidrecht wird der Waldeigentümer nicht gehindert, die zu dessen Bewirtschaftung nötigen Vorkehrungen zu treffen, und bei einer allfälligen Wiederverjüngung des Waldes die betreffende Strecke gegen die Weide abzuzäunen oder sonst zu schützen. – Bei erheblicher Schmälerung der Weide hat jedoch der Weidberechtigte Anspruch auf Schadenersatz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 126 <i>Weidrechte</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 127 <i>Ablösung und Sicherung</i></p> <p>¹ Das Weidgangsrecht kann von dem belasteten Eigentümer mit einem dem Werte entsprechenden Betrag, sei es durch Bezahlung oder einstweilige Sicherung des Betrages, sei es durch Abtretung eines entsprechenden Teiles des pflichtigen Grundstückes, abgelöst werden.</p> <p>² Die Loskaufserklärung der Mehrzahl der Eigentümer oder der Eigentümer des grösseren Teils des belasteten Grundstückes ist für alle verbindlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 127 <i>Ablösung und Sicherung</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">C. Holzungsrecht und Streueberechtigung</p>	<p style="text-align: center;">C. Holzungsrecht und Streueberechtigung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 128 <i>Holzungsrecht, Streueberechtigung</i></p> <p>¹ Allfällige Holzungsrechte sind von Seiten des belasteten Wald- oder Grundeigentümers ablösbar.</p> <p>² Für die Ausübung der Holzungsrechte sind die eidgenössischen und kantonalen forstgesetzlichen Bestimmungen massgebend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 128 <i>Holzungsrecht, Streueberechtigung</i></p> <p>aufgehoben</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p>³ Jede auf einem Walde oder Grundstücke ruhende Berechtigung, in oder auf demselben Streue, Farn, Laub, Gras oder Moos zu sammeln, kann durch den belasteten Eigentümer gegen eine ihrem Wert entsprechende Entschädigung abgelöst werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><i>VI. Grundpfandrecht</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>VI. Grundpfandrecht</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 136 <i>Einseitige Ablösung - Art. 828-830</i></p> <p>¹ Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten im Sinne von Art. 828 und 829 ist gestattet.</p> <p>² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Verlangen der Mehrheit der Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung festgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 136 <i>Einseitige Ablösung - Art. 828-830</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 137 <i>Gesetzliche Grundpfandrechte ohne Grundbucheintragung - Art. 836</i></p> <p>Gesetzliche Grundpfandrechte bestehen ohne Vormerkung im Grundbuch, allen andern Pfandrechten vorgehend und unter sich im gleichen Range, in folgenden Fällen:</p> <p>a) zugunsten der kantonalen Brandassekuranstalt für die verfallene und laufende Brandassekuranzsteuer;¹</p> <p>b) (aufgehoben am 17. Dezember 1998)</p> <p>c) (aufgehoben am 25. November 1999)</p> <p>d) zugunsten des Kantons oder der Gemeinden für die auf Liegenschaften entfallende Vermögens- und Erbschaftssteuer. Das Grundpfandrecht umfasst die Vermögenssteuer aus Grundstücken für das laufende und vorangegangene Jahr.</p> <p>e) zugunsten des Staates und der Gemeinden für Handänderungsgebühren und Gebühren für Schät-</p>	<p style="text-align: center;">§ 137 <i>Gesetzliche Grundpfandrechte - 836</i></p> <p>¹ Ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p> <p>² Zugunsten der forderungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Korporationen und Genossenschaften besteht ein solcher Anspruch</p> <p>a) für Beiträge von Privaten an die Anlagen und den Unterhalt von Bodenverbesserungen;</p> <p>b) für Beiträge von Privaten an Aufforstungen und Waldwegenanlagen;</p> <p>c) für die auf Liegenschaften entfallende Vermögens- und Erbschaftssteuer. Das Grundpfandrecht umfasst die Vermögenssteuer aus Grundstücken für das laufende und vorangegangene Jahr.</p> <p>d) für die Gebühren für die Schätzung und die Errichtung von Grundpfandrechten.</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
zung und Errichtung von Grundpfandrechten.		
<p style="text-align: center;">§ 138</p> <p style="text-align: center;"><i>Gesetzliche Grundpfandrechte mit Grundbucheintragung</i></p> <p>Ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes zugunsten des Staates, der Gemeinden und der Korporationen oder Genossenschaften besteht:</p> <p>a) für Beiträge von Privaten an die Anlagen und den Unterhalt von Bodenverbesserungen;</p> <p>b) für Beiträge von Privaten an Aufforstungen und Waldweganlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 138</p> <p style="text-align: center;"><i>Entstehung und Rang der gesetzlichen Grundpfandrechte 836 Abs. 2 und 3</i></p> <p>¹ Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.</p> <p>² Gesetzliche Grundpfandrechte gehen allen privatrechtlichen Belastungen vor und stehen unter sich im gleichen Rang.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 138a</p> <p style="text-align: center;"><i>Öffentlich-rechtliche Grundlasten - Art. 784</i></p> <p>Für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Grundlasten und deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten sind die Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 139</p> <p style="text-align: center;"><i>Amtliche Schätzung - Art. 843 und 849</i></p> <p>¹ Die amtliche Schätzung des Grundstückes ist für die Errichtung einer Gült obligatorisch, für die Errichtung eines Schuldbriefes fakultativ.</p> <p>² Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks kann auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat.</p> <p>³ Die Grundlage der amtlichen Schätzung für Schuldbriefe bildet das Mittel aus Ertragswert und Verkehrswert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 139</p> <p style="text-align: center;"><i>Amtliche Schätzung - Art. 87 Abs. 2 BGG</i></p> <p>Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks kann auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 139</p> <p style="text-align: center;"><i>Amtliche Schätzung - Art. 87 Abs. 2 BGG</i></p> <p>Redaktionelle Änderung: "..., wenn die Schätzungskommission"</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p style="text-align: center;">§ 141</p> <p><i>Kündigung von Schuldbriefen, Zinsabrede - Art. 844</i></p> <p>Schuldbriefforderungen sind zu den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen zu verzinsen und zurückzubezahlen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Unaufkündbarkeit (Stundung) von Schuldbriefen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 141</p> <p><i>Kündigung von Schuldbriefen, Zinsabrede - Art. 844</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 142</p> <p style="text-align: center;"><i>Stundung - Art. 844</i></p> <p>Die Unaufkündbarkeit (Stundung) der Schuldbriefe darf sowohl auf Seite des Schuldners als auch des Gläubigers nicht über zehn Jahre ausgedehnt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 142</p> <p style="text-align: center;"><i>Stundung - Art. 844</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 144</p> <p><i>Zahlung bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers - Art. 861 Abs. 2</i></p> <p>Zahlungen des Pfandschuldners im Sinne von Art. 861 Abs. 2 ZGB können an die Zuger Kantonalbank gemacht werden und an das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 144</p> <p><i>Zahlungen bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers - Art. 851 Abs. 2</i></p> <p>Zahlungen des Schuldners im Sinne von Art. 851 Abs. 2 ZGB sind bei der Zuger Kantonalbank oder beim Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners oder am früheren Wohnsitz des Gläubigers zu hinterlegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 144^{bis}</p> <p style="text-align: center;"><i>Entkräftete Pfandtitel</i></p> <p>¹ Entkräftete Pfandtitel werden vom Staatsarchiv nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.</p> <p>² Das Grundbuch- und Vermessungsamt händigt jedoch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen entkräftete Pfandtitel aus. Sind solche vor Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erstellt worden, werden dokumentenechte Kopien der entkräfteten Pfandtitel hergestellt und im Staatsarchiv aufbewahrt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 144a (bisher § 144^{bis})</p> <p style="text-align: center;"><i>Entkräftete Pfandtitel</i></p> <p>¹ Entkräftete altrechtliche Pfandtitel werden vom Staatsarchiv nach den Bestimmungen des Archivgesetzes archiviert.</p> <p>² Entkräftete neurechtliche Pfandtitel und Grundpfandverschreibungen werden vom Grundbuch- und Vermessungsamt vernichtet, sofern ihm eine Aufbewahrung mit den Grundbuchbelegen nicht angezeigt erscheint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 144a (bisher § 144^{bis})</p> <p style="text-align: center;"><i>Entkräftete Pfandtitel</i></p> <p>² "... vernichtet, sofern eine Aufbewahrung mit den Grundbuchbelegen rechtlich nicht erforderlich ist."</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p style="text-align: center;">§ 144^{ter 1)} <i>Löschung von Grundpfandverschreibungen</i></p> <p>Die Löschung von angeblich nicht mehr zu Recht bestehenden Grundpfandverschreibungen, für welche aber weder eine Löschungsbewilligung noch ein Zahlungsnachweis beigebracht werden kann, wird vom Kantonsgerichtspräsidenten nach vorausgegangener Auskündigung verfügt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 144b (bisher 144^{ter}) <i>Löschung von Grundpfandverschreibungen</i></p> <p>unverändert</p>	
VII. Fahrnispfandrecht	VII. Fahrnispfandrecht	
<p style="text-align: center;">§ 147 <i>Pfandbriefe - Art. 916-918</i></p> <p>¹ Der Kantonsrat bezeichnet die Anstalten welche zur Ausgabe von Pfandbriefen mit Pfandrecht an den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln und an andern ihrem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Forderungen ermächtigt sind.</p> <p>² Bis zum Inkrafttreten der bundesrätlichen Ordnung steht der Erlass bezüglichlicher Bestimmungen dem Kantonsrat zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 147 <i>Pfandbriefe - Art. 916-918</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 148 <i>Sicherung der Sparkasseneinlagen. - Art. 57 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen ZGB</i></p> <p>Der Erlass eines Spezialgesetzes zur Sicherung der Spareinlagen bleibt vorbehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 148 <i>Sicherung der Sparkasseneinlagen. - Art. 57 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen ZGB</i></p> <p>aufgehoben</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
VIII. Grundbuch	VIII. Grundbuch	
<p style="text-align: center;">§ 149 <i>Grundbuchkreis</i></p> <p>Der Kanton bildet einen einheitlichen Grundbuchkreis. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 149 (neu) <i>Grundbuchführung</i></p> <p>¹ Der Kanton bildet einen einheitlichen Grundbuchkreis. ² Die Führung des Grundbuches obliegt dem Grundbuch- und Vermessungsamt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 150 <i>Grundbuch- und Vermessungsamt</i></p> <p>¹ Für den Kanton besteht ein Grundbuch- und Vermessungsamt, dem die Führung der Grundbücher sämtlicher Gemeinden obliegt. ² Der Grundbuchverwalter ist der bisherige Hypothekarschreiber; dessen Stellvertreter der bisherige Hypothekarsekretär. Die Besoldung und Amtsbürgerschaft des Grundbuchverwalters und dessen Stellvertreters wird durch das Besoldungsgesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 150 <i>Grundbuchbereinigung</i></p> <p>¹ Die Anlage und Inkraftsetzung des Grundbuches erfolgt gebietsweise (Los). ² Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt das Gebiet (Los) fest und macht der Direktion Mitteilung. ³ Der Regierungsrat erlässt die für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 150 <i>Grundbuchbereinigung</i></p> <p>² Redaktionelle Änderung: " ... und macht der zuständigen Direktion Mitteilung."</p>
<p style="text-align: center;">§ 151 <i>Aufsichtsbehörde</i></p> <p>Die Aufsichtsbehörde für das Grundbuchwesen und dessen Beamten ist der Regierungsrat. Er erlässt hierfür eine spezielle Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 151 <i>Aufsicht</i></p> <p>¹ Aufsichtsbehörde über das Grundbuch ist der Regierungsrat. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt durch die zuständige Direktion. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 152 <i>Kosten und Gebühren</i></p> <p>Die Kosten des Grundbuch- und Vermessungsamtes trägt der Staat. Die Gebühren für Grundbuchein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 152 <i>Rechtsschutz - Art. 956a</i></p> <p>Gegen eine vom Grundbuch- und Vermessungsamt erlassene Verfügung oder das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung kann</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
tragungen und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten werden vom Kantonsrat festgesetzt und fallen in die Staatskasse.	beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 153 <i>Öffentliches Gut – Art. 944</i></p> <p>Das allgemeine öffentliche Gut, welches dem Kanton oder den Gemeinden gehört, ist ebenfalls ins Grundbuch aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 153 <i>Grundstücke von Kanton und Gemeinden - Art. 944</i></p> <p>Die Grundstücke des Kantons und der Gemeinden (Art. 655 ZGB) im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen sind ebenfalls ins Grundbuch aufzunehmen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 153a <i>Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen - Art. 962</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat erstellt die Liste der Anmerkungsstatbestände des kantonalen Rechts gemäss Art. 962 ZGB und teilt sie dem Bund mit.</p> <p>² Zuständig für die Anmeldung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung oder Löschung im Grundbuch ist die Behörde des Gemeinwesens oder der Trägerschaft der betreffenden öffentlichen Aufgabe, die sie verfügt hat.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 153b <i>Kosten und Gebühren</i></p> <p>¹ Die Kosten der Bereinigung zur Einführung des Grundbuches sowie des öffentlichen Bereinigungsverfahrens trägt der Kanton.</p> <p>² Erbringt das Grundbuch- und Vermessungsamt im Rahmen einer Bereinigung auf Wunsch der Empfängerin oder des Empfängers zusätzliche Dienstleistungen, erhebt es Gebühren gemäss Grundbuchgebührentarif ¹⁾.</p> <p>³ Dasselbe gilt, wenn durch das Verhalten mitwirkungspflichtiger Personen Mehrkosten entstehen. Diese sind der Verursacherin oder dem Verursacher</p>	<p style="text-align: center;">§ 153b</p> <p>Redaktionelle Änderung Titel: <i>Kosten und Gebühren im Rahmen der Bereinigung</i></p> <p>¹ " ... sowie des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (§ 153c ff.)"</p> <p>² " ... auf Wunsch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ..."</p>

¹⁾ BGS 215.35

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
	aufzuerlegen.	
	IX. Öffentliches Bereinigungsverfahren - Art. 976c (neu)	
	<p style="text-align: center;">§ 153c <i>Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Die Bereinigung von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist, wird vom Grundbuch- und Vermessungsamt angeordnet und durchgeführt.</p> <p>² Erstreckt sich die Bereinigung auf eine grössere Zahl von Dienstbarkeiten oder Grundstücken, teilt das Grundbuch- und Vermessungsamt der Direktion den örtlichen und sachlichen Umfang der Bereinigung mit.</p> <p>³ Die Anordnung der Bereinigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 153c <i>Zuständigkeit</i></p> <p>¹ "Die Bereinigung von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen in einem bestimmten Gebiet,"</p> <p>² Redaktionelle Änderung: " ..., teilt das Grundbuch- und Vermessungsamt der zuständigen Direktion"</p>
	<p style="text-align: center;">§ 153d <i>Durchführung der Bereinigung</i></p> <p>¹ Die Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens ist auf allen Grundstücken im betroffenen Gebiet nach erfolgter Publikation im Amtsblatt im Grundbuch anzumerken.</p> <p>² Das Grundbuch- und Vermessungsamt überprüft die Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung.</p> <p>³ Es kann die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Betroffene aus Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen befragen und zweckdienliche Dokumente einfordern.</p> <p>⁴ Es kann die örtliche Lage einer Last und eines Rechts in einem Plan für das Grundbuch eintragen. Der Plan wird Bestandteil der Last und des Rechts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 153d <i>Durchführung der Bereinigung</i></p> <p>³ wird gestrichen</p> <p>⁴ wird zu ³</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
	<p style="text-align: center;">§ 153e <i>Mitwirkungspflicht</i></p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und andere von der Bereinigung Betroffene haben dem Grundbuch- und Vermessungsamt auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm sämtliche zweckdienlichen Dokumente vorzulegen.</p>	
	<p style="text-align: center;">153f <i>Eröffnung des Bereinigungsvorschlags</i></p> <p>¹ Der Bereinigungsvorschlag ist den Berechtigten, soweit er von diesen nicht schriftlich genehmigt worden ist, durch Verfügung zu eröffnen. ² Ist eine schriftliche Eröffnung nicht möglich, ist die Verfügung im Amtsblatt zu publizieren.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 153g <i>Rechtsschutz</i></p> <p>¹ Gegen die Verfügung kann Einsprache beim Grundbuch- und Vermessungsamt erhoben werden. ² Gegen den Einspracheentscheid des Grundbuch- und Vermessungsamtes kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 153h <i>Vollzug des Bereinigungsergebnisses</i></p> <p>¹ Rechtskräftige Änderungen sind vom Grundbuch- und Vermessungsamt von Amtes wegen im Grundbuch zu vollziehen. ² Nach dem grundbuchlichen Vollzug der Änderungen ist die Anmerkung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens auf den betroffenen Grundstücken zu löschen. ³ Der gebietsweise Abschluss des öffentlichen Bereinigungsverfahrens ist im Amtsblatt zu publizieren.</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p style="text-align: center;">III. Titel Übergangsbestimmungen <i>D. Sachenrecht</i> a) Grundpfandrecht</p>	<p style="text-align: center;">III. Titel Übergangsbestimmungen <i>D. Sachenrecht</i> a) Grundpfandrecht</p>	
<p style="text-align: center;">§ 173 <i>Neue und alte Grundpfandrechte, Art. 22/23 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen</i></p> <p>¹ Neue Grundpfandrechte können nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches nur in den von diesem anerkannten Arten (Grundpfandverschreibung, Schuldbrief, Gült) errichtet werden.</p> <p>² Für deren Errichtung bleiben bis zur Einführung des Grundbuches die bisherigen kantonalrechtlichen Formen in Kraft.</p> <p>³ Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes bestehenden Grundpfandrechte (Hypotheken, Verschreibungen, Gülten, Aufschlagbriefe, Obligationen usw.) behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 173 <i>Neue und alte Grundpfandrechte, Art. 22/23 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 174 <i>Umänderung der alten Titel</i></p> <p>Mit der definitiven Einführung des Grundbuches in den einzelnen Gemeinden hat auch die Umänderung der Titel des alten Rechtes in solche des neuen stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 174 <i>Umänderung der alten Titel</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 179 <i>Überzeugungen, Schreieung</i></p> <p>¹ In Bezug auf die alten Überzeugungen und deren Schreieung gelten die bezüglichlichen Bestimmungen des zugerischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁾.</p> <p>² Mit der definitiven Einführung des Grundbuches müssen sämtliche Überzeugungen gehoben werden. Das hierbei zu beobachtende Verfahren gestaltet</p>	<p style="text-align: center;">§ 179 <i>Überzeugungen, Schreieung</i></p> <p>aufgehoben</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p>sich folgendermassen: Zeigt sich, dass die auf einem Grundstück haftenden Grundpfandrechte im Rahmen der amtlichen Schätzung für Schuldbriefe sich befinden, so sind die von diesem Grundstück auf Grundstücke Dritter weisende Überzeugungen einfach zu streichen. Wird die Belastungsgrenze überschritten, so ist der überzeugungsberechtigte Grundpfandgläubiger bei Verlust seiner Überzeugungsberechtigung verpflichtet, auf die ihm von der Bereinigungskommission⁵⁾ zugestellte Aufforderung hin, sein Kapital auf den nächsten gesetzlichen Termin zu kündigen und innert kürzester Frist zur Ablösung zu bringen. Die abgelösten Hypothekartitel sind dem Grundbuch- und Vermessungsamt⁶⁾ zur Hebung der Überzeugung abzuliefern.</p>		
<p>b) Bereinigung und Einführung Grundbuch</p>	<p>b) Bereinigung und Einführung Grundbuch</p>	
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg²⁾ zu erlassen.</p> <p>² Die Leitung dieser Arbeiten wird dem Bereinigungsbeamten übertragen, der vom Regierungsrat gewählt wird.³⁾</p>	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">III.</p> <p>¹ Die Kosten der Bereinigung trägt der Kanton.</p> <p>² Für die Umwandlung der Titel nach altem Recht sowie für den Ersatz von Titeln des neuen Rechts wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe allgemein vom Regierungsrat festgesetzt wird und der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.</p> <p>³ Mehrkosten, die durch das Verhalten der Parteien entstehen, können denselben vom Bereinigungsbeamten auferlegt werden. Dessen Verfügung kann binnen zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">III.</p> <p>aufgehoben</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p>⁴ Für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens haben die Parteien gemäss Urteil aufzukommen.</p>		
<p style="text-align: center;">IV.</p> <p>¹ Alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte erlöschen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Grundbuches.</p> <p>² Diese Frist ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Grundbuches sowie zwei Monate vor ihrem Ablauf mindestens viermal im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 190 (bisher IV)</p> <p style="text-align: center;"><i>Untergang nicht eingetragener Rechte - 44 Abs. 2 SchIT</i></p> <p>¹ Alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte gehen nach Ablauf von drei Monaten seit der Publikation des Beschlusses über die Inkraftsetzung des Grundbuches unter.</p> <p>² Auf diese Rechtsfolge ist in der Publikation im Amtsblatt aufmerksam zu machen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 191</p> <p style="text-align: center;"><i>Übergangsweise Anwendung bisheriger Formen</i></p> <p>¹ Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch gemeindeweise angelegt ist, kommen nur folgende bisherige Formen in Anwendung:</p> <p>a) für die Eigentumsübertragung die auf öffentlicher Beurkundung beruhende Vormerkung am Hypothekenprotokoll und Eintragung im Kaufsregister;</p> <p>b) für die Bestellung, Abänderung oder Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten die Vormerkung am Servituten- und Hypotheken-Protokoll;</p> <p>c) für die Errichtung, Abänderung oder Löschung von Grundpfandrechten die bisherige Eintragung ins Hypothekenbuch.</p> <p>² Diesen Eintragungen kommt Grundbuchwirkung zu, mit Ausnahme gegenüber dem gutgläubigen Dritten (Zivilgesetzbuch, Schlusstitel, Art. 48).</p> <p>³ Vom 1. Januar 1912 an ist auf dem Grundbuch- und Vermessungsamt, je ein Tagebuch über die Eigentumsübertragungen, über die Bestellung, Abänderung oder Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und über die Errichtung, Abänderung oder Löschung von Grundpfandrechten in chronologischer Weise zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 191</p> <p style="text-align: center;"><i>Kantonale Grundbucheinrichtung</i></p> <p>Bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Grundbuches kommt den Eintragungen in der kantonalen Grundbucheinrichtung Grundbuchwirkung zu, mit Ausnahme gegenüber gutgläubigen Dritten (Art. 48 SchIT ZGB).</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
⁴ Bis zum Erlass anderer Bestimmungen werden bei allen Handänderungen und auch nach abgehaltenem Benefizium-Inventarii die Handänderungsgebühren laut Handänderungsgesetz bezogen.		
	II. Änderung bisherigen Rechts	
	Die nachstehenden kantonalen Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998²	1. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998	
	§ 49 Abs. 3 Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die zuständige Behörde führen die Landumlegung selbst durch oder betrauen damit eine Ausführungskommission.	
§ 64 <i>Enteignungsbann</i> ¹ Nach amtlicher Bekanntgabe der Planaufgabe oder nach Zustellung der persönlichen Anzeige dürfen die formell zu Enteignenden ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr treffen. ² Der Enteigner kann von diesem Zeitpunkt an den Enteignungsbann im Grundbuch anmerken lassen. ³ Für Schaden aus dem Enteignungsbann hat der Enteigner Ersatz zu leisten.	§ 64 Abs. 2 <i>Enteignungsbann</i> aufgehoben	

² BGS 721.11

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;"><i>Vorzeitige Besitzeinweisung</i></p> <p>¹ Entständen durch Zuwarten für das Gemeinwesen bedeutende Nachteile, so kann die Schätzungskommission bei formeller Enteignung den Enteigner nach Anhörung des zu Enteignenden vorzeitig in den Besitz einweisen, sofern sichergestellt ist, dass die Festsetzung der Entschädigung trotz der Besitzergreifung möglich ist.</p> <p>² Der Enteigner hat auf Verlangen der Enteigneten eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Enteigner besitzt am Grundstück im Umfang der Abschlagszahlung und bis zur vollständigen Leistung der Entschädigung ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;"><i>Vorzeitige Besitzeinweisung</i></p> <p>² Der Enteigner hat auf Verlangen der Enteigneten eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Enteigner besitzt am Grundstück im Umfang der Abschlagszahlung und bis zur vollständigen Leistung der Entschädigung einen Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Sinne von § 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;"><i>Verwaltungszwang</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Bauarbeiten einstellen, nachträgliche Bewilligungsverfahren oder die Beseitigung und Anpassung von Bauten und Anlagen anordnen, wenn</p> <p>a) für Bauarbeiten keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt;</p> <p>b) eine nachträgliche Baubewilligung von vornherein ausgeschlossen ist;</p> <p>c) Bauten und Anlagen im unfertigen Zustand verharren oder eine Gefahr bedeuten.</p> <p>² Die Vollstreckung von Entscheiden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Das zuständige Gemeinwesen hat für seine Forderungen und Schadenersatzansprüche ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 137 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;"><i>Verwaltungszwang</i></p> <p>² Die Vollstreckung von Entscheiden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Das zuständige Gemeinwesen hat für seine Forderungen und Schadenersatzansprüche einen Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Sinne von § 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
2. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999³	2. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999⁴	
<p style="text-align: center;">§ 92 <i>Gesetzliches Grundpfandrecht</i></p> <p>Dem zuständigen Gemeinwesen steht für sämtliche Forderungen aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf basierenden Ausführungserlasse ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 137 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 <i>Gesetzliches Grundpfandrecht</i></p> <p>Dem zuständigen Gemeinwesen steht für sämtliche Forderungen aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf basierenden Ausführungserlasse ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzliche Grundpfandrechts im Sinne von § 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.</p>	
3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998⁵	3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998⁶	
<p style="text-align: center;">§ 36 <i>Gesetzliche Grundpfandrechte</i></p> <p>Der verfügenden Behörde steht für sämtliche Forderungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 137 des Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 <i>Gesetzliche Grundpfandrechte</i></p> <p>Der verfügenden Behörde steht für sämtliche Forderungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts gemäss § 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 37 <i>Anmerkung der Eigentumsbeschränkungen</i></p> <p>Die gestützt auf dieses Gesetz angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind zur Anmerkung im Grundbuch anzumelden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 <i>Anmerkung der Eigentumsbeschränkungen</i> aufgehoben</p>	

³ BGS 731.1

⁴ BGS 731.1

⁵ BGS 931.1

⁶ BGS 931.1

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p>4. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁷</p>	<p>4. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 6. Anmerkung im Grundbuch</p> <p>¹ Für Grundstücke, auf denen sich geschützte Denkmäler befinden, ist gemäss Art. 962 des Zivilgesetzbuches im Grundbuch die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung «Denkmalschutz» anzumerken.</p> <p>² Solche Anmerkungen werden von der Direktion des Innern zur Eintragung bzw. zur Löschung angemeldet.</p> <p>³ Das Grundbuch- und Vermessungsamt teilt Handänderungen von Grundstücken mit der Anmerkung «Denkmalschutz» dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 6. Anmerkung im Grundbuch aufgehoben</p>	
<p>5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998⁸</p>	<p>5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998⁹</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Waldreservate</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über den Natur und Landschaftsschutz. Für Grundstücke, die nicht im Eigentum von Kanton oder Gemeinden stehen, ist die Eigentumsbeschränkung «Waldreservat» im Grundbuch anzumerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 3 Waldreservate</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über den Natur und Landschaftsschutz.</p>	

⁷ BGS 423.11

⁸ BGS 031.1

⁹ BGS 031.1

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
<p>6. Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG vom 30. Januar 2003)¹⁰</p>	<p>6. Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG vom 30. Januar 2003)¹¹</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Zweckentfremdungsverbot</i></p> <p>¹ Während der Dauer der Hilfe darf der geförderte Wohnraum für keine anderen als für Wohnzwecke verwendet werden.</p> <p>² Während der Dauer wird dem Kanton für den geförderten Wohnraum nach §§ 8a, 9 Bst. b bzw. 13 Bst. a dieses Gesetzes zur Sicherung der Zweckerhaltung ein Kauf- und Vorkaufsrecht in der Höhe des jeweiligen Ertragswerts eingeräumt.</p> <p>³ Das Kauf- und Vorkaufsrecht kann den Gemeinden sowie Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus abgetreten werden.</p> <p>⁴ Das Zweckentfremdungsverbot sowie das damit verbundene Kauf- und Vorkaufsrecht sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abs. 4 <i>Zweckentfremdungsverbot</i></p> <p>aufgehoben</p>	
<p>7. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979¹²</p>	<p>7. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979¹³</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 <i>Gesetzliches Grundpfandrecht</i></p> <p>Für die Prämienbeträge besteht am versicherten Gebäude ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 137 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <i>Gesetzliches Grundpfandrecht</i></p> <p>Für die Prämienbeträge besteht am versicherten Gebäude ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Sinne von Art. 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	

¹⁰ BGS 851.211

¹¹ BGS 851.211

¹² BGS 722.11

¹³ BGS 722.11

Geltende Bestimmungen	Antrag Regierungsrat vom 8. März 2011	Antrag Kommission vom 6. Mai 2011
	III. Schlussbestimmung und In-Kraft-Treten	
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes¹⁴⁾. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.¹⁵⁾</p>	

¹⁴ Vom Bund genehmigt am

¹⁵ In-Kraft-Treten am